



Veranstaltungen

Bestimmungen für Ausstellungen und Kongresse

Einleitung

Das vorliegende Veranstaltungs-Merkblatt legt die Grundregeln fest, die es in den Räumlichkeiten des UniversitätsSpital Zürich (USZ) einzuhalten gilt. Es richtet sich an alle Personen, die sich im Rahmen einer Veranstaltung in den Räumlichkeiten des USZ aufhalten.

Zulassung einer Veranstaltung

Über die Zulassung einer Veranstaltung oder Ausstellungsgüter entscheidet das USZ nach ihrem Ermessen im Rahmen der Unternehmenspolitik des USZ. Sie kann eine Zulassung ohne Angabe von Gründen verweigern. Insbesondere begründen frühere Zulassungen keinen Anspruch auf eine erneute Zulassung oder einen bestimmten Platz für eine folgende Veranstaltung. Darüber hinaus ist das USZ berechtigt, Konkurrenzprodukte von Ausstellungsgütern zuzulassen; mithin ist der Ausschluss der Konkurrenz nicht zugesichert.

Platzzuweisung

Die Platzzuweisung erfolgt durch das USZ. Platzierungswünsche werden soweit als möglich berücksichtigt.

Widerrufs- und Entfernungsrecht

Das USZ ist berechtigt, die Annahme der Anmeldung zu widerrufen, wenn diese, aufgrund falscher Angaben des Ausstellers zustande gekommen ist. Das USZ ist überdies berechtigt, den Zulassungsbedingungen nicht entsprechende Ausstellungsstücke entfernen zu lassen. Ansprüche des Ausstellers sind ausgeschlossen.

Standbau

Die Standgestaltung ist Sache des Ausstellers. Sie darf den Gesamteindruck der Räumlichkeiten des USZ nicht beeinträchtigen. Die vorgegebenen Ausstellungsflächen sind einzuhalten. Das USZ behält sich vor, nicht bewilligte Standbauten entfernen zu lassen. Auf Verlangen sind vorgängig Skizzen, Pläne und Fotos vorzulegen.

Materialanlieferung / Lifte

Nach dem Abladen sind die Fahrzeuge sofort wegzustellen. Zu- und Durchfahrten sind stets freizuhalten.



Sicherheit und Umwelt

Alle Personenlifte sind den Patienten und den Besuchern sowie die Bettenlifte dem Betrieb vorbehalten. Die Lifte können kurzzeitig für Transporte verwendet werden, sind jedoch vor Beschädigungen zu schützen und dürfen nie blockiert werden.

Leergut

Leergut darf nicht in Korridoren, Vorplätzen und Treppenhäusern gelagert werden. Die Lagerung von Leergut ist mit dem Veranstalter resp. dem USZ abzusprechen.

Firmenschild / Anschrift

Jeder Stand muss über die Firmenanschrift des Ausstellers verfügen. Falls ein Mitaussteller vorhanden ist, ist dessen Anschrift ebenfalls anzubringen.

Weitere Vorschriften Standbau

Das Anbohren, Bekleben und Bemalen der Böden, Wände, Pfeiler und Decken der Gebäude und weiterer baulicher Einrichtungen des USZ ist untersagt. Das Befestigen irgendwelcher Lasten und Gegenstände an diesen Bauteilen bedarf der vorgängigen, ausdrücklichen, schriftlichen Bewilligung des USZ. Es dürfen nur Teppich-Klebebänder verwendet werden, die spurlos wieder entfernt werden können. Jede nicht durch das USZ ausdrücklich bewilligte Verursachung von Emissionen durch Rauch, Dünste, Dämpfe, Gerüche, Lärm, Erschütterungen, Lichteffekte, Strahlen etc. ist untersagt.

Elektrizität

Private Installationen sind strengstens untersagt. Bei Bedarf werden elektrische Anschlüsse durch den Technischen Dienst des USZ ausgeführt. Leitungen, die über Verkehrswege führen, müssen entsprechend gesichert und markiert sein. Alle Anschlüsse, Anschlusskästen, Verteiler und Abzweigungen müssen jederzeit zugänglich sein.

Telekommunikation

Das USZ verfügt über modernste Kommunikationsnetzwerke. Übertragungen von Sprache, Daten, Bildern usw. können via USZ-Netzwerk in das öffentliche Netz eingespeist werden. Es ist auch möglich, innerhalb des USZ eine Punkt-Punkt-Verbindung zu schalten. Spezielle Leitungen sind im Voraus zu beantragen und dürfen nur durch den Technischen Dienst des USZ installiert werden.



Sicherheit und Umwelt

Reinigung

Die allgemeine Reinigung erfolgt durch das USZ. Für die Standreinigung und das Entfernen von Befestigungshilfsmitteln nach dem Standabbau ist der Aussteller selber verantwortlich.

Abfallentsorgung

Das USZ übernimmt die Entsorgung von Abfällen. Diese sind zu trennen und geordnet für die Entsorgung bereitzustellen. Sonderabfälle sind zu deklarieren und in Spezialbehälter zu verpacken.

Rückgabe des Standplatzes und Einrichtungen

Nach Beendigung der Veranstaltung ist die Standfläche und weitere durch den Aussteller benutzte Einrichtungen in gereinigtem, einwandfreiem Zustand dem USZ-Verantwortlichen zu Übergeben. Allfällig verursachte Schäden sind zu melden und können dem Aussteller in Rechnung gestellt werden.

Arbeitssicherheit

Veranstalter und Aussteller sind verantwortlich für die Arbeitssicherheit ihrer Mitarbeiter und Hilfspersonen, die sich in den Räumlichkeiten des USZ aufhalten.

Allgemeine feuerpolizeiliche Sicherheitsvorschriften

In den Räumlichkeiten des USZ dürfen nur Materialien verwendet werden, die den Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) entsprechen. Deklarationen und Zertifikate der verwendeten Materialien sind bis zum Ende der Veranstaltung durch die Verantwortlichen, für eine allfällige Überprüfung der Feuerpolizei, bereitzuhalten.

Feuermelder- und Löscheinrichtungen

Feuermelder, Nasslöschposten, Handfeuerlöschgeräte und ähnliche Einrichtungen dürfen weder ganz noch teilweise mit Stellwänden, Standbauten, Ausstellungsgut oder Dekorationen verbaut oder verstellt werden. Die Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Ersichtlichkeit darf nicht beeinträchtigt werden.

Fluchtwege und technische Einrichtungen

Fluchtwege, Notausgänge, Korridore, Vorplätze, Treppen, Durchgänge, Türen usw. müssen stets freigehalten werden und dürfen nicht mit Stellwänden, Werbeständern, Tischen, Stühlen und anderen Gegenständen eingengt oder verstellt werden. Sie müssen gut sichtbar sein und ohne Hindernis benützt werden können. Elektroverteilkästen, Lüftungsrohre sowie der Zugang zu Gas- und Wasserleitungen müssen jederzeit



Sicherheit und Umwelt

zugänglich sein. Alle Einfahrten und Notausgänge sind innen und aussen auf ihrer ganzen Breite dauernd freizuhalten. Parkierte Fahrzeuge in Zufahrten und vor Notausgängen werden abgeschleppt.

Dekorationen Allgemein

Durch Dekorationen darf keine zusätzliche Brandgefährdung entstehen. Im Brandfall dürfen Personen nicht gefährdet und Fluchtwege nicht beeinträchtigt werden. Dekorationen dürfen weder Ausgänge, Rettungszeichen noch die Sicherheitsbeleuchtung verdecken. Dekorationen sind so anzubringen, dass diese durch Wärmestrahlung von Lampen, Heizapparaten, Motoren und dergleichen, nicht entzündet werden können, und dass bei diesen kein gefährlicher Wärmestau entsteht.

Dekorationen in Korridoren

In Fluchtwegen (Korridoren und Treppenanlagen) dürfen keine Dekorationen angebracht werden.

Material für Dekorationen und Verkleidungen in Räumen

Dekorationen und Verkleidungen dürfen nur aus Materialien bestehen, welche gemäss VKF-Normen schwerbrennbar (Brandkennziffer 5.2) sind, im Brandfall nicht abtropfen und keine giftigen Gase entwickeln. Wandverkleidungen aus festem Papier sind feuerhemmend zu imprägnieren (z.B. BBT Anti-Flame Brandschutzspray) und so zu befestigen, dass sie möglichst satt aufliegen. Der Bodenabstand muss mindestens 10 cm betragen. Papier für Dekorationen (z.B. Seidenpapier, Krepp, Girlanden, Luftschlangen) ist durch eine Imprägnierung schwerbrennbar zu machen. Stroh, Heu, Papierschnitzel, Schilf, Tannenreisig und dergleichen darf für Dekorationen nicht benützt werden. Matten aus geschältem Schilf, die durch Imprägnierung oder Anstrich schwerbrennbar gemacht worden sind, dürfen für kleinere Deckenverkleidungen über dem Buffet, der Bar oder dergleichen, jedoch nicht für Wandverkleidungen und Raumunterteilungen, verwendet werden. Es dürfen nur Nadel- und Laubbäume aufgestellt werden, welche mit Wurzeln in Töpfe eingepflanzt sind (geschnittene Bäume sind nicht zulässig). Die Bäume dürfen nicht zu Gruppen vereint werden.

Feuergefährliche Stoffe

Die Lagerung, Aufbewahrung und Verwendung feuergefährlicher und explosiver Stoffe für Veranstaltungen ist in den Räumlichkeiten des USZ verboten. Spiel- und Reklameballone dürfen nur mit nichtbrennbarem Gas oder Luft gefüllt werden. Butan- und Propangas sind in Räumen und Fluchtwegen nicht gestattet (nur im Freien).



Sicherheit und Umwelt

Filmvorführungen

Während Filmvorführungen muss dauernd mindestens eine Person anwesend sein, welche für die allfällige Alarmierung und Räumung verantwortlich ist.

Offenes Feuer

Die Verwendung von offenem Feuer und Licht (z.B. Kerzen, Öllampen etc.) ist generell im USZ nicht zulässig. Ebenfalls nicht gestattet sind Wunderkerzen, Indoorfeuerwerke etc.

Rauchverbot

In sämtlichen Räumlichkeiten des USZ gilt striktes Rauchverbot. Das Rauchen vor Ein- und Ausgängen ist nicht erwünscht.

Feuerpolizeiliche Abnahme

Ausstellungsstände, Dekorationen, Demonstrationen mit speziellem feuerpolizeilichem Risiko und Veranstaltungen mit grosser Personenanzahl sind dem Sicherheitsbeauftragten (SIBE) Brandschutz rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung zur Abnahme zu melden. Werden grössere Mängel festgestellt oder ist der Veranstalter mit den Anordnungen des SIBE Brandschutzes nicht einverstanden, wird Schutz & Rettung Zürich / Feuerpolizei beigezogen. Nur die Feuerpolizei kann in besonderen Fällen Ausnahmen gestatten, aber auch zusätzliche Sicherheitsmassnahmen anordnen, wenn besondere Gefahren dies erfordern.

Kontroll-, Weisungs- und Eingriffsrecht

Die Sicherheitsorgane des USZ führen Kontrollen über die Einhaltung der Vorschriften bezüglich Standbau, das Verhalten der Aussteller, der Besucher und über die Ausstellungsgegenstände durch. Der Aussteller oder Veranstalter verpflichtet sich den Sicherheitsorganen des USZ Folge zu leisten. Werden Anordnungen der Sicherheitsorgane nicht befolgt, wird das USZ, auf Kosten des säumigen Ausstellers/Veranstalters die notwendigen Massnahmen durchführen lassen.

Vorführungen

Einrichtungen und Darbietungen aller Art, welche Patienten, Besucher oder den Spitalbetrieb offensichtlich stören, insbesondere die Inanspruchnahme des Raumes vor dem Stand, das Tragen von Phantasie- oder Reklamekostümen ausserhalb der Veranstaltung, Lärm jeder Art etc. sind nicht gestattet.



Sicherheit und Umwelt

Musikalische Darbietungen

Musikalische Darbietungen erfordern eine vorgängige, ausdrückliche, schriftliche Bewilligung des USZ. Wer in den Räumlichkeiten oder dem Gelände des USZ Livemusik spielt oder Musik ab irgendwelchen Ton- oder Datenträgern abspielt, ist verpflichtet sich mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung bei der SUIZA (Schweizerische Gesellschaft für Rechte der Urheber musikalischer Werke), Bellariastrasse 82, Postfach 782, CH-8038 Zürich, anzumelden und die Benützergebühren direkt abzurechnen. Das USZ haftet nicht für Ansprüche der SUIZA oder Dritter aus Urheberrecht als Folge von Vorführungen des Ausstellers/Veranstalters.

Fotografische, filmische oder andere Aufnahmen

Grundsätzlich gilt in den Räumlichkeiten und dem Gelände des USZ für fotografische, filmische oder andere Aufnahmen ein striktes Verbot.

Gewerbsmässige Aufnahmen durch Aussteller oder Veranstalter

Das gewerbsmässige Fotografieren und Reproduzieren aller Art ist nur mit besonderer Bewilligung des USZ gestattet.

Aufnahmerecht USZ

Das USZ ist berechtigt, Fotos, Filme oder andere Aufnahmen von Veranstaltungen, Ständen und Ausstellungsgütern anfertigen zu lassen und für ihre eigenen oder für allgemeine Werbe- und Presse Zwecke zu verwenden. Der Aussteller/Veranstalter verzichtet auf alle Einwendungen aus dem Urheberrecht.

Tiere

Das Mitführen von Hunden oder anderen Tieren in den Räumlichkeiten des USZ ist grundsätzlich nicht gestattet. Blindenführhunde sind unter Einhaltung bestimmter Hygieneanforderungen von dieser Regelung ausgenommen.

Apéro

Es ist gestattet im Rahmen einer Veranstaltung einen kostenlosen Apéro mit alkoholischen Getränken und einem Imbiss anzubieten. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Abgabe von alkoholischen Getränken sind einzuhalten.

Die Gastronomie-Spezialisten des USZ stehen für Fragen und Wünsche gerne zur Verfügung.



Sicherheit und Umwelt

Verteilen von Werbematerial

Das Verteilen von Werbematerial, ausserhalb einer Veranstaltung, in den übrigen Räumlichkeiten oder dem Gelände des USZ wird nicht toleriert. Es darf nur Werbematerial vom Firmen verteilt werden, die auch an der Veranstaltung teilnehmen. Drucksachen, Werbemittel und Materialien aller Art welche Anlass zu Beanstandungen geben, sind auf Anordnung des USZ zu entfernen. Sandwich-Men und ähnliche Werbeformen sind unerwünscht.

Höhere Gewalt

Das USZ ist bei Vorliegen von zwingenden Gründen, Drittverschulden, Zufall, politischen und wirtschaftlichen Ereignissen sowie behördlichen Anordnungen berechtigt, eine Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen, abzusagen oder den Betrieb den Umständen anzupassen. In solchen Fällen lehnt das USZ jede Haftung ab und die Betroffenen haben keinen Anspruch auf Schadenersatz. Als Zufall gilt jeder vom USZ noch von den Betroffenen zu vertretende, unvorhersehbare Umstand einschliesslich der höheren Gewalt.

Haftungsausschluss

Das USZ übernimmt keine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter, Standeinrichtungen und andere fremde Ware und schliesst unter Vorbehalt von Art.100 Abs.1 des Schweizerischen Obligationenrechts jede Haftung für Beschädigung oder Abhandenkommen aus. Das USZ lehnt auch jede Haftung für Schäden ab, die sich aufgrund von Darbietungen und Präsentationen, durch den Auf- und Abbau von Ständen und Ausstellungsgütern oder aus dem Veranstaltungsbetrieb heraus ergeben.

Anerkennung der Bedingungen

Mit der Entstehung des Vertragsverhältnisses mit dem USZ anerkennen die Veranstalter, Aussteller, Standbauer, Lieferanten und Besucher das vorliegende Veranstaltungs-Merkblatt als verbindlich. Diese sind auch verantwortlich, dass ihre Angestellten und Hilfspersonen die Vorschriften des Veranstaltungs-Merkblattes zur Kenntnis nehmen und einhalten.

Merkblatt "Wenn's brennt:"

Feuerwehr alarmieren nur mit internen Telefonen, nicht mit privaten Mobil-Telefonen.



Wenn's brennt:

Feuerwehr alarmieren	<p>1.  Handalarm- taster</p> <p>2. </p> <p>118</p>	F Handalarmtaster einschlagen oder sofort Feuerwehr informieren!
Personen retten		Bedrohte Personen aus der Gefahrenzone bringen. Lift nicht benutzen!
Türen schliessen		Rauch- und Feuer-Ausbreitung verhindern!
Feuer löschen		Nasslöschposten und Handfeuerlöscher benutzen!

Gebäudeversicherung Kanton Zürich/Kantonale Feuerpolizei